



assekuranz ag

Société Anonyme
Internationale Versicherungsmakler

REGRESSVERSICHERUNG

So schützen Sie sich gegen Regresse der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)

Die Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden zunehmend schärfer. Zahl und Höhe der Regresse nehmen bedrohliche Ausmaße an. Immer häufiger werden rückwirkend die Quartalsabrechnungen überprüft und mit Regressforderungen belegt. Der Konflikt mit den Kassen droht permanent, erhebliche Anwalts- und Verfahrenskosten und häufig genug die Zahlung hoher Regress-Summen sind die Folge. Unerwartete Regressforderungen können Ihre wirtschaftliche Lage von heute auf morgen dramatisch verändern.

Welchen Schutz bietet die Regressversicherung?

- » unwirtschaftliche Ordnungsweise von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln entsprechend den Bestimmungen des Kassenarztrechtes und der Arzneimittelrichtlinien
- » unwirtschaftliche Veranlassung von Sach-, Labor- und Röntgenleistungen sowie ähnliche Leistungen durch Dritte
- » unwirtschaftliche Auftragsüberweisung zur Diagnostik und Therapie
- » für den Fall, dass Ihre Mitarbeiter oder gar Sie selbst regresspflichtig gemacht werden wegen fahrlässiger Verletzung der Verschwiegenheitspflicht

Darüber hinaus gelten folgende Leistungen als eingeschlossen:

- » Übernahme des Rechtsschutzes durch alle Prüfungs- und Beschwerdeinstanzen
- » Abwehr unberechtigter Regressforderungen
- » Versicherungsfälle, die nicht später als 5 Jahre nach dem Austritt aus dem Gruppenvertrag dem Versicherer angezeigt worden sind für Pflichtverletzungen, die während der Mitgliedschaft in diesen Gruppenvertrag begangen wurden
- » Prüfung der Sach- und Rechtslage

Was ist nicht versichert?

- » Regressansprüche wegen wissentlich verursachter Unwirtschaftlichkeit
- » bewusste Überschreitung des Arznei- und Heilmittelbudgets
- » Regresse, die auf Sachverhalten beruhen, die vor Beginn des Versicherungsschutzes verursacht worden sind
- » Regresse, die dadurch entstehen, dass der versicherte Arzt ein in den letzten zwei Jahren vor Beginn des Versicherungsschutzes beanstandetes Verhalten unverändert fortsetzt

Versicherungsbeginn

Zeitlich beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem auf die Antragstellung folgenden Quartal. Bereits laufende Prozesse und Regresse für Quartale, die vor Beginn des Vertrages liegen, fallen deshalb nicht unter den Versicherungsschutz.

Versicherungssumme

150.000 EUR im Versicherungsjahr

Selbstbeteiligung

100 EUR je Schadenfall

Im Falle des Regresses aufgrund einer individuellen (praxisbezogenen) Vereinbarung des Richtgrößenvolumens beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers 25 %, mindestens jedoch 250 EUR.

Die Leistungen sind verkürzt wiedergegeben - maßgebend sind die jeweils gültigen Versicherungsbedingungen.

